

der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“¹⁹²⁹, mangels Verhältnismäßigkeit dieser Verarbeitungsmaßnahme nicht mit Art 15 RL 2002/58/EG vereinbar ist.¹⁹³⁰ Gerade eine solche allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sieht Art 52a KomG jedoch vor: Dies ergibt sich einerseits daraus, dass diese Norm keine ausdrückliche Einschränkung dahingehend vornimmt, wessen Vorratsdaten oder welche spezifische Art an Vorratsdaten gespeichert werden soll; weder hinsichtlich der Daten selbst noch hinsichtlich der betroffenen Personen wird eine Differenzierung vorgenommen, vielmehr wird eine möglichst umfassende Datenerfassung beabsichtigt.¹⁹³¹ Andererseits wird auch bei der Definition des Begriffs „Vorratsdaten“ in Art 3 Abs 1 Z 48a KomG keine derartige Unterscheidung vorgenommen, vielmehr ist lediglich von Daten „eines Teilnehmers“, die „beim Zugang [...] zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs erzeugt oder verarbeitet werden“, die Rede. Auch hieraus ergibt sich mE die Intention einer kompletten Erfassung von Verkehrs-, Standort- und Teilnehmerdaten. Somit ist durch Art 52a KomG eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer des liechtensteinischen Festnetz-, Mobilfunk- und Internetangebots vorgesehen. Im Einklang mit der Rsp des EuGH stellt dies eine unverhältnismäßige Datenverarbeitung dar, welche daher nicht mit Art 15 Abs 1 RL 2002/58/EG vereinbar ist. Da hierdurch auch ein essentielles Erfordernis für einen zulässigen Eingriff in das Recht auf Datenschutz als Teilaspekt des Grundrechts auf persönliche Freiheit nach Art 32 Abs 1 LV und Art 8 Abs 1 EMRK nicht erfüllt ist, ist Art 52a KomG zudem auch grundrechtswidrig. Der liechtensteinische Gesetzgeber wird diesbezüglich – und insb im Hinblick auf die hinkünftige Anwendbarkeit der DS-GVO, welche Gesetzesänderungen im Datenschutzrecht erforderlich machen wird – eine entsprechende Revision des KomG anzudenken haben.

¹⁹²⁹ EuGH, Rs C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige ua*, nv, Rz 112.

¹⁹³⁰ S ergänzend dazu die Ausführungen in EuGH, Rs C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige ua*, nv, Rz 108 ff.

¹⁹³¹ Dies zeigt sich auch anhand der Verpflichtung aller Kommunikationsdiensteanbieter und -betreiber zur Vorratsdatenspeicherung; vgl auch BuA 110/2009, 125.